

Satzung des Kodokan Olsberg e.V.

vom 18.05.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die maskuline Schreibweise verwendet.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 18. Juni 1982 gegründete Verein führt den Namen *Kodokan Olsberg e.V.*

(2) Sitz des Vereins ist Olsberg.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Die Förderung des Sports wird u.a. verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch Pflege und Förderung des Budosports. Die Jugendpflege wird auch durch außersportliche Aktivitäten wie z.B. Ausflugsfahrten verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Das Stimmrecht der Mitglieder unter 16 Jahren übt der gesetzliche Vertreter aus.

(2) Gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände oder des Landessportbunds, gegen die Vereinssatzung oder gegen Vereinsordnungen verstoßen, können Ordnungsmittel verhängt werden.

(3) Ordnungsmittel sind Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot), Verminderung der Mitgliedschaftsrechte und Ausweisung (Hausverbot). Sie werden schriftlich durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach § 5.

(4) Beitragspflichtige Mitglieder, welche mit Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen in Verzug geraten, verlieren für die Dauer des Verzugs ihr Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall.

§3a Ehrenmitglieder

(1) Der Verein kann einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder stehen in ihren Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleich.

(2) Alles weitere regelt die Ehrenordnung und die Beitragsordnung. Zudem wird auf § 9 (8) j der Satzung verwiesen.

(3) Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Annahme und Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann während eines laufenden Monats mit Wirkung zum jeweiligen Monatsende erklärt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Beträge nicht gezahlt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Forderungen des Vereins bleiben hiervon unberührt.

(5) Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Sonderleistungen

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahme- und Kursgebühren sowie Umlagen und sonstige Leistungen festsetzen. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und per Emailversand an die letzte bekannte Emailadresse.

(3) Jedem Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 steht eine Stimme zu. Außer im Falle der Stimmübertragung eines Mitgliedes unter 16 Jahren an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter (siehe §3 Abs. 1) ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

(4) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks sind mit 3/4-Mehrheit zu fällen. Dasselbe gilt für Entscheidungen über Dringlichkeitsanträge, die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- b) Feststellung der Jahresrechnung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszweck und Auflösung des Vereins,
- g) Wahl des Vorstands,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen mit Ausnahme der Datenschutzordnung und der Sport- und Trainingsordnung; die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung und die Sport- und Trainingsordnung, sowie deren Änderungen wird dem Vorstand übertragen.
- j) Ernennung bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und einem Sportleiter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Die Wahlzeiten sind so zu legen, dass zwischen den jeweiligen Wahlen zwei Jahre liegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine Neuwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(5) Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen.

(6) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Jugend des Vereins

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an

- a) „Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V.“
- b) „Deutsche Jiu Jitsu Union e.V.“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands bestellt.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Kodokan Olsberg e.V. speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf digitalen und nicht digitalen Wegen und gibt personenbezogene Daten an Dritte weiter. Die hierzu geschaffenen Bestimmungen werden der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben ausgeführt. Die Verarbeitung und Weitergabe aller Daten geschieht im Rahmen der Datenschutzordnung des Kodokan Olsberg und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. der EU- weiten Datenschutzgrundverordnung).

(2) Verantwortlich für die Datenschutzordnung des Kodokan Olsberg ist der Vorstand. Zu Kontaktzwecken gilt die öffentliche Vereinsadresse.

(3) Alles Weitere (u.a. Details zu Wiederruf, Speicherdauer und Löschung) regelt die Datenschutzordnung. Sie kann vom Vorstand beschlossen, ergänzt und geändert werden. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§15 Gültigkeit der bisherigen Satzung

Die Satzung vom 25.03.2018 wird hiermit ungültig.

gez. S. Drinhaus
(Vorsitzender)

gez. R. Engemann
(stv. Vorsitzender)